

§ 2 WVAF Mindestanforderungen

WVAF - Wiener Verordnung über die Ausrichtung der Finanzgebarung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.04.2025

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind anzuwenden auf:

1. das Land bzw. die Gemeinde Wien als Einheit des Sektors Staat gemäß Europäischem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) und
2. sonstige Rechtsträger im Sinne des § 2 des Gesetzes über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung, LGBl. für Wien Nr. 36/2013.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at